

## Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

### Mehrwertsteuer im Bauwesen – Reverse Charge

Die Agentur der Einnahmen hat am 27.3.2015 das lange erwartete Rundschreiben (28 Seiten) mit den ersten Anleitungen in Bezug auf die Anwendung des Reverse Charge Verfahrens veröffentlicht.

Einleitend gilt festzustellen, dass etwaige, bis dahin (27. März) begangene, Fehler nicht geahndet werden, weil eben die Rechtslage entsprechend unklar war. Ab diesem Datum hat man sich allerdings rigoros an die Anleitungen des Fiskus zu halten.

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft – sprich dieses neue, ab 01.01.2015 in Kraft getretene Reverse Charge Verfahren – gilt zusätzlich zum bereits bestehenden Reverse-Charge-Verfahren bei Unterwerkverträgen im Bauwesen (Voraussetzung: es besteht ein Unterwerkvertrag und die diesbezüglichen Vertragsparteien sind in der Baubranche tätig), welches also weiterhin bestehen bleibt.

Folgende Arbeiten an Gebäuden:

- **Reinigungsdienste (servizi di pulizia)**
- **Abbruch- /Abrissarbeiten (demolizione)**
- **Installationsarbeiten von Anlagen (installazione di impianti)**
- **Fertigstellungsarbeiten (completamento di edifici)**

sind ab 01.01.2015, soweit gegenüber MwSt.-Subjekten erbracht (NB: privaten Auftraggebern ist nach wie vor die Rechnung mit MwSt. auszustellen), ohne Ausweisung der MwSt. und mit Verweis auf **Art. 17 Abs. 6 Nr. a-ter DPR 633/72** - reverse charge - zu fakturieren.

Die Klarstellungen der Einnahmenagentur betreffen nunmehr:

a) Die **Definition von Gebäude** (edifici): Da es sich hier um einen in der Steuerwelt neuen Begriff handelt (bisher sprach man von fabbricati, nicht von edifici) hat man nun festgehalten, dass damit eigentlich die fabbricati, also Gebäude im umgangssprachlichen Sinne gemeint sind, also nicht alle Arten von Immobilien. Unter anderem ausgenommen sind

demnach: Grundstücke, Parkplätze, Schwimmbäder, Gärten usw.

Wirklich hilfreich ist das Rundschreiben hier nicht, man verweist sozusagen auf den Hausverstand.

b) die unter die Neuerung fallenden **Arbeiten**: es muss sich um eine der spezifizierten Arbeiten (siehe unten) handeln, welche an ein MwSt.-Subjekt (also nicht an eine Privatperson, aber auch nicht an die Öffentliche Körperschaft im institutionellen Bereich) fakturiert werden.

Es ist unerheblich, ob die ausführende Firma oder die beauftragende Firma grundsätzlich im Bausektor tätig ist oder nicht. Es zählt einzig und allein die Natur der Arbeit.

Bei den Arbeiten muss es sich um eine der Arbeiten handeln, welche in der **Ateco-Tabelle 2007 im Sektor F** aufscheinen. Die entsprechenden Arbeiten finden Sie in einer ausführlichen Liste am Ende des Rundschreibens (um den genauen Wortlaut beizubehalten geben wir die Tabelle auf italienisch wieder – mit Übersetzung auf Deutsch).

## **Zusammenfassend:**

Grundsätzlich wird festgehalten, dass der **Neubau nicht** in diese Reverse Charge Bestimmung (Art. 17, 6. Absatz, Buchstabe a-ter) fällt.

Sollten aber die Arbeiten im Rahmen eines Subwerkvertrages im Auftrag eines in der Bauwirtschaft tätigen Unternehmens durchgeführt werden (Ausnahme general constructor – Generalunternehmen) so sind diese mit Reverse Charge, allerdings Art 17, 6. Absatz, Buchstabe a) zu fakturieren.

Unserer Meinung nach sind die diversen Installationen am Neubau, wie z.B. die elektrischen und hydraulischen Anlagen, trotzdem mit Reverse Charge gem. Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a-ter zu fakturieren. Dasselbe gilt nach unserem Dafürhalten auch für die anderen Arbeiten, die unter die „Fertigstellung von Gebäuden“ fallen, z.B. Malerarbeiten, Fliesenverlegung, und ähnliches.

**Ebenfalls nicht** in die Reverse Charge Bestimmungen fällt die **Lieferung mit Montage**. Aber auch hier handelt es sich um ein leider doch sehr vages Konzept: man spricht von Lieferung mit Montage wenn die Lieferung (sprich der Verkauf) vorrangig ist, man spricht hingegen von Werkvertrag, wenn das Werk, also die übergebene Arbeit vorrangig ist. Die Unterscheidung fällt oft nicht leicht, und hängt im Einzelfall auch von den Vertragsbedingungen (und oft auch vom Verhältnis Warenwert – Arbeitswert) ab. In der Praxis macht man oft folgendes Beispiel: die Handelsfirma, die Fliesen verkauft und diese dann auch verlegt, macht eine Lieferung mit Montage, der Fliesenleger (Handwerker) hingegen, der die Fliesen (für den Kunden) kauft und verlegt macht das im Rahmen eines Werkvertrages.

Aufgrund der Auflistung fällt hingegen die **Instandhaltung und Reparatur** (im Rahmen obiger Arbeitsleistungen, am Gebäude ausgeführt) in die **Reverse Charge** Bestimmungen.

Sollten mit einem Vertrag **verschiedene Arbeiten** übergeben werden, wovon einige in die Reverse Charge Bestimmung fallen und andere nicht, so hat man die Leistungen getrennt abzurechnen. Ausnahme: eine Trennung ist nicht möglich oder objektiv zu kompliziert – in diesem Falle ist mit „normaler“ MwSt. abzurechnen.

Nicht mit Reverse Charge sind Rechnungen an „befreite“ Klein-Landwirte (Umsatz unter 7.000 €), an Sportvereine im Forfaitsystem (Gesetz 398/91) und Positionen, welche der Besteuerung der SIAE (intrattenimento, Art. 74, Absatz 6) unterliegen.

Am Schluss wird noch das **Reverse Charge Verfahren bei Verkauf von Gas und von elektrischer Energie** an Zwischenhändler (typisch der Verkauf von Strom aus Photovoltaikanlagen an den GSE) sowie der Verkauf von sogenannten grünen und weißen Zertifikaten behandelt, bei welchen jeweils Art. 17, 6. Absatz, Buchstabe d-ter auf der Rechnung anzuführen ist. Hierbei haben die Empfänger der Gelder sicher schon bemerkt, dass der Stromverkauf an den GSE nunmehr von selbigem ohne MwSt. gutgeschrieben wird.

## **Liste der Arbeiten, welche mit Reverse Charge zu fakturieren sind:**

### **Demolizione**

43.11.00 Demolizione  
(Abbruch)

### **Installazione di impianti relativi ad edifici (Installation von Anlagen in Gebäuden)**

43.21.01 Installazione di impianti elettrici in edifici o in altre opere di costruzione (inclusa manutenzione e riparazione);

*(Installation von elektrischen Anlagen in Gebäuden oder anderen Bauwerken (inklusive Instandhaltung und Reparatur))*

43.21.02 Installazione di impianti elettronici (inclusa manutenzione e riparazione);

*(Installation von elektronischen Anlagen in Gebäuden (inklusive Instandhaltung und Reparatur))*

43.22.01 Installazione di impianti idraulici, di riscaldamento e di condizionamento dell'aria (inclusa manutenzione e riparazione) in edifici o in altre opere di costruzione;

*(Installation von hydraulischen Anlagen, Heizungs- und Kühlsystemen in Gebäuden oder anderen Bauwerken (inklusive Instandhaltung und Reparatur))*

43.22.02 Installazione di impianti per la distribuzione del gas (inclusa manutenzione e riparazione);

*(Installation von Anlagen für die Verteilung von Gas (inklusive Instandhaltung und Reparatur))*

43.22.03 Installazione di impianti di spegnimento antincendio (inclusi quelli integrati e la manutenzione e riparazione)

*(Installation von Anlagen zur Feuerlöschung (inklusive integrierte Systeme sowie Instandhaltung und Reparatur))*

43.29.01 Installazione, riparazione e manutenzione di ascensori e scale mobili;  
*(Installation, Reparatur und Instandhaltung von Aufzügen und Rolltreppen)*

43.29.02 Lavori di isolamento termico, acustico o antivibrazioni;  
*(Arbeiten zur thermischen und akustischen Isolierung sowie gegen Schwingungen)*

43.29.09 Altri lavori di costruzione e installazione n.c.a. (limitatamente alle prestazioni riferite ad edifici).

*(weitere Arbeiten im Bau- und Installationsbereich, die nicht anderweitig angeführt sind (sofern es sich um Arbeiten an Gebäuden handelt))*

## **Completamento di edifici**

### **(Fertigstellungsarbeiten an Gebäuden)**

43.31.00 Intonacatura e stuccatura;  
*(Verputz- und Stuckarbeiten)*

43.32.01 Posa in opera di casseforti, forzieri, porte blindate;  
*(Einbau von Tresoren, einbruchssicheren Türen)*

43.32.02 Posa in opera di infissi, arredi, controsoffitti, pareti mobili e simili. La posa in opera di "arredi" deve intendersi esclusa dall'applicazione del meccanismo dell'inversione contabile, in quanto non rientra nella nozione di completamento relativo ad edifici;

*(Einbau von Fenstern und Türen, Einrichtungen, Zwischendecken, Zwischenwänden und ähnliches. Für den Einbau von Einrichtung ist das Reverse Charge Verfahren nicht anzuwenden)*

43.33.00 Rivestimento di pavimenti e di muri;  
*(Verlegung von Böden und Wandverkleidungen)*

43.34.00 Tinteggiatura e posa in opera di vetri;  
*(Anstreichen und Einbau von Glas)*

43.39.01 Attività non specializzate di lavori edili – muratori (limitatamente alle prestazioni afferenti gli edifici);

*(nicht spezialisierte Arbeiten im Baubereich (nur für Arbeiten an Gebäuden))*

43.39.09 Altri lavori di completamento e di finitura degli edifici n.c.a. "completamento di edifici".

*(andere Fertigstellungsarbeiten, die nicht anderweitig angeführt sind)*

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Meran, März 2015

**Kanzlei CONTRACTA**